

ÄNDERUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

zu TZ 0.21

Bei Bauweise E + DG sind Dachgauben zulässig, jedoch nur 2 Stück pro Dachseite, Vorderfront der Dachgaube max. 1,0 qm, seitlicher Abstand vom Ortgang bis zur Dachgaube mindestens 2,00 m, der Abstand zwischen den Gauben muß ebenfalls 2 m betragen

BESTÄTIGUNGSVERMERKE

Der Stadtrat Pocking hat am 11.05.1989 die Änderung bzw. die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 17.11.1988 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 1.6.1989 bis 3.7.1989 öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Pocking, den 23. Aug. 1989



Die Stadt Pocking hat mit Beschluss des Stadtrates vom 3.8.1989 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i. V. m. Art. 91 Bay BO als Satzung beschlossen.

Pocking, den 23. Aug. 1989

